

4 AZR 68/22 - Tarifliche Entgelterhöhung bei ungenügender Sanierung von sanitären Einrichtungen

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 2011 beschäftigt. Diese schloss mit der IG Metall im Jahr 2018 einen Haustarifvertrag, der eine Erhöhung der Entgelte in zwei Schritten (April 2018 und Mai 2019) um insgesamt 4,0 vH vorsah. Darüber hinaus war unter „betriebliche Themen“ vereinbart, dass die Beklagte bis zum 31. Dezember 2018 Betriebsvereinbarungen zu bestimmten Themen schließt und dazu erforderliche Baumaßnahmen durchführt. Weiterhin sollten bis zum 30. Juni 2019 sanitäre Einrichtungen grundsaniert werden. Anderenfalls „erfolgt zum 1. Juli 2019 eine weitere Erhöhung der Entgelte um 0,5 vH“. Nachdem die Sanierung am 30. Juni 2019 nicht vollständig abgeschlossen war, hat der Kläger für die nachfolgende Zeit die entsprechende Entgelterhöhung mit einem Zahlungs- und einem Feststellungsantrag geltend gemacht. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Regelung enthalte die Vereinbarung einer [Vertragsstrafe](#), die unwirksam, jedenfalls aber nach § [343 BGB](#) oder § [242 BGB](#) herabzusetzen sei. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen, das [Landesarbeitsgericht](#) dem Kläger ein um 0,1 vH höheres Entgelt zugesprochen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg, während die Anschlussrevision der Beklagten weitgehend unbegründet war. Die Bedingung für die Entgelterhöhung iSd. § [158 Abs. 1 BGB](#) ist aufgrund der unvollständigen Durchführung der vereinbarten Sanierungsmaßnahmen eingetreten. Bei der tarifvertraglichen Regelung handelt es sich nicht um eine [Vertragsstrafe](#) iSd. §§ [339 ff. BGB](#). Die Entgelterhöhung betrifft die Ausgestaltung der Hauptleistungspflichten der tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse und dient daher anderen Zwecken als eine [Vertragsstrafe](#). Mangels Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen zur [Vertragsstrafe](#) kam eine Herabsetzung der Entgelterhöhung nach § [343 BGB](#) nicht in Betracht. Ebenso schied eine solche auf Grundlage von § [242 BGB](#) aus. Dem Zahlungsantrag war daher stattzugeben. Hinsichtlich des Feststellungsantrags war der Rechtsstreit aus prozessualen Gründen an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückzuverweisen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 22. Februar 2023 – [4 AZR 68/22](#) – [BAG PM 12/2023](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Baden-Württemberg Kammern Freiburg, Urteil vom 15. Oktober 2021 – 10 Sa 76/20 –